

# **BVGer E-7411/2018 vom 29. Januar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7411\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7411_2018)

FR: TAF E-7411/2018 du 29 janvier 2019

IT: TAF E-7411/2018 del 29 gennaio 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführenden in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Testphasenverordnung zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 12b Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen würden nicht eine Intensität erreichen, welche ihm ein menschenwürdiges Leben in Georgien verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würde. Seine Vorbringen seien somit nicht asylrelevant. Des Weiteren stütze sich sein Verdacht, (...) worden zu sein, lediglich auf eine Vermutung, die keineswegs erwiesen sei. Es würden keine konkreten Hinweise vorliegen, dass seine (...) mit seinen geltend gemachten Aktivitäten auf Facebook zusammenhänge. Sollte der Beschwerdeführer (...) worden sein, handle es sich hierbei um Amtsmissbrauch durch einzelne Beamte. Derartige Verfehlungen von Behördenvertretern würden vom georgischen Staat weder unterstützt noch gebilligt. Die georgischen Justizbehörden hätten in letzter Zeit verschiedentlich Verfahren gegen hohe Beamte, denen illegale Tätigkeiten nachgesagt würden, aufgenommen. Sie würden damit ihre Bemühungen zeigen, sich im Rahmen des Möglichen für einen rechtsstaatlichen Schutz der Bevölkerung einzusetzen. In Georgien bestehe zudem die Möglichkeit, sich bei Fällen von Rechtsmissbrauch an eine höhere Instanz oder an eine Menschenrechtsorganisation zu wenden. Die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er sich von einem (...) habe beraten lassen und dieser ihm von einer Beschwerde abgeraten habe, seien nicht fundiert und könnten nicht als Hinweis dienen, dass ihm tatsächlich asylrelevante Massnahmen drohen würden, wenn er sein Recht einfordern würde. Die eingereichten Unterlagen würden zwar seine militärische Laufbahn und seine festgestellte (...) belegen, jedoch nicht die geltend gemachten Benachteiligungen. Die geltend gemachte (...) nach dem Machtwechsel im Jahr (...) sei zum heutigen Zeitpunkt und mangels Intensität nicht asylrelevant. Die Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 enthalte keine neuen Tatsachen oder Beweismittel. Im Übrigen sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer keine Rente erhalten werde. Er habe selbst ausgeführt, dass er gar keine beantragt habe. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe keine Verfolgungsvorbringen geltend gemacht und ersuche daher die Schweiz nicht um Schutz.

#### **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe rügen die Beschwerdeführenden sinngemäss, die Vorinstanz habe sie zu Unrecht nicht als Flüchtlinge anerkannt und verletze damit Bundesrecht.

#### **E. 5.3**

Die vorinstanzlichen Erwägungen sind nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant sind. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe erschöpfen sich in der Wiederholung des aktenkundigen Sachverhalts. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er werde keine Rente erhalten, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass er gar nie eine beantragt hat. Auch hat er keine Beschwerde gegen seine angeblich (...) erhoben. Seine

Erklärung, wonach es aussichtslos sei, diesen Streit zu gewinnen, vermag nicht zu überzeugen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Zudem ist festzuhalten, dass es den Vorbringen des Beschwerdeführers ohnehin an einem Verfolgungsmotiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder politische Anschauung) fehlt.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 6**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist deshalb nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Georgien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zumutbar.

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

### **E. 7.3.2**

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer könne in Georgien eine Rente oder Sozialhilfe beantragen, sofern er nicht in der Lage sein sollte, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen. Aufgrund seines (...) könne er überdies von gewissen staatlichen Privilegien profitieren. Zudem verfügten die Beschwerdeführenden über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz, welches sie bereits bisher finanziell unterstützt habe. Auch die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers würden nicht gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr sprechen. Er leide unter (...) und (...). Zudem sei bei ihm in der Schweiz ein (...)knoten festgestellt worden und er benötige ein (...). In Georgien sei er wegen der (...) in ärztlicher Behandlung gewesen. Gesundheitliche Probleme würden indes nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen, wenn sich aufgrund eines Mangels an angemessenen Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland der betroffenen Person deren Gesundheitszustand derart verschlechtern würde, dass deren Leben in Gefahr geraten würde. Insgesamt seien die angeführten gesundheitlichen Probleme nicht derart schwerwiegend, dass eine Rückkehr nach Georgien nicht zumutbar und eine Weiterbehandlung vor Ort nicht möglich und zumutbar wäre, respektive dass eine Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen würde. Das Bundesverwaltungsgericht habe in verschiedenen Urteilen festgehalten, dass das Gesundheitswesen in Georgien in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt habe. Der Vollzug der Wegweisung sei somit zumutbar.

### **E. 7.3.3**

Weder die allgemeine Lage in Georgien noch individuelle Gründe wirtschaftlicher und sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland schliessen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, verfügen die Beschwerdeführenden sowohl im Heimatstaat als auch im Ausland über ein tragfähiges Beziehungsnetz, welches sie bei einer Rückkehr unterstützen kann. Sodann hat die Beschwerdeführerin (...) studiert und als (...) abgeschlossen. Vor der Geburt ihrer Kinder war sie als (...) in einer (...)firma tätig (vgl. SEM-Akten A49/2-10). Es ist ihr somit zumutbar, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten werden. Auch die vorgebrachten medizinischen Probleme des Beschwerdeführers sind nicht von solcher Schwere, als dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in eine medizinische Notlage geraten würde. Zudem verfügt Georgien mittlerweile über ein funktionierendes Gesundheitssystem, welches vor allem in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht hat (vgl. Urteile des BVGer E-6340/2018 vom 14. November 2018, D-1160/2017 vom 19. Februar 2018 E. 8.4.6). Ausserdem existiert in Georgien seit dem Jahr 2006 ein Sozialhilfeprogramm für Personen unter der Armutsgrenze, das eine kostenlose Krankenversicherung einschliesst (vgl. Urteil des BVGer D-5673/2018 vom 11. Oktober 2018 E. 6.2.4 m.w.H.). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, eine medizinische Behandlung werde ihm durch seinen Heimatstaat verwehrt, ist festzustellen, dass er in Georgien bereits in Behandlung war und Medikamente erhalten hat (vgl. SEM-Akten A50/11-16 F65). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch als zumutbar.

### **E. 7.4**

Die Beschwerdeführenden sind im Besitze bis im Jahr 20(...) gültiger Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.